

Treckerclub Engelbostel e.V

Satzung Ergänzung 2019

§ 1

Der Treckerclub Engelbostel e.V. mit Sitz in 30855 Langenhagen, Ortsteil Engelbostel, Kirchstr. 46 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere die Unterstützung der hiesigen Vereine in der Vereinsarbeit, Förderung der Heimatgeschichte mit Umsetzung in ein Heimatmuseum und Messen aller Art.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vereinsarbeit in Form von regelmäßigen Veranstaltungen und Treffen, die dem Erfahrungsaustausch zwischen Generationen dienen, fortschreiben der Dorfgeschichte in Wort, Schrift und Exponaten Sammlung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Pflege und Erhaltung historischer Unterlagen. Errichtung einer Heimatstube oder Museum in Zusammenarbeit der örtlichen Vereine. Unterstützung der örtlichen Vereine in der Jugendarbeit, Veranstaltungen und Jubiläen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nur zur Verwendung für mildtätige Zwecke an die Kirchengemeinde Kindergarten Engelbostel.

§ 6

Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Die Rechnungsführung in Ein- und Ausgaben ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 7

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unterlagen, Fahrzeuge oder andere Produkte der Marke HANOMAG oder Andere besitzen, oder sich an deren Beschaffung, Restaurierung und Erhaltung aktiv für den Verein tätig werden und sich bereit erklären, Vereinsarbeit im Sinne der Satzung aktiv und passiv mit zu gestalten. Insbesondere die Erhaltung der Dorfgeschichte und Fortschreibung dieser.

Aktive Mitglieder sind die, die ein eigenes Fahrzeug/Maschine besitzen. Passive Mitglieder sind die, die kein eigenes Fahrzeug/Maschine besitzen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die aktiven und passiven Mitglieder in allen Belangen der Vereinsarbeit sowie in finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen. Die schriftliche Aufnahme ist auf dem ausliegenden Formular schriftlich dem Vereinsvorstand mit Datum und Unterschrift einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Tod des Mitgliedes
- b) Durch schriftlichen Austritt
- c) Durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (Vereinsschädigung)

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befindet über:

- a) Den Bericht des Vorstandes
- b) Den Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes
- d) Die Wahl des Vorstandes und Beisitzer
- e) Die Wahl des Beirates
- f) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- g) Satzungsbeschlüsse
- h) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie sollte turnusgemäß im Februar eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.

Jedes aktive, passive und fördernde Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit den Stimmen und Vollmachten der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihm getroffenen Beschlüsse ist von dem Schriftführer ein eigenhändiges unterschriebenes Protokoll anzufertigen und dem Versammlungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied auf Wunsch in Kopie auszuhändigen und an der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kasse und sämtliche Belege. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres, bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres sofort, zur Zahlung in voller Höhe fällig. Schüler ohne Einkommen werden beitragsfrei und Studenten und Soldaten zum ½ Beitrag geführt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer und Pressewart
- e) Bis zu drei Beisitzern, die als Fachreferenten für die Bereiche Technik Landschlepper, EDV- Ersatzteilbeschaffung und Landwirtschaftswesen

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vereinsrecht) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende die alleinige Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Satzungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Verhandlung des Vorstandes und die von ihm getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer ein eigenhändig unterschriebenes Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes einschließlich der Besitzer beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand informiert die Mitglieder und den Beirat über die von ihm getroffenen Beschlüsse und berichtet ihnen über den Verlauf des Geschäftsjahres. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie bei ihrer Tätigkeit für den Verein aufwenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über dem Jahresabschluss.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal drei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl als Beirat sind Vereinsmitglieder vorzuschlagen, die über besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (z.B. juristische, steuerliche oder technische Kenntnisse) oder sonstige Personen, die sich durch persönliche Tätigkeit oder finanzielle Unterstützung in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben, dem Verein aber nicht angehören müssen.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen. (Er hat Recht, unter außergewöhnlichen Bedingungen, die die elementaren Interessen des Vereins berühren, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.

Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das verbleibende Vermögen der Martinsgemeinde Kindergarten Engelbostel zufließen.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins tritt mit Unterschrift der Gründungsmitglieder mit heutigem Datum in Kraft.

Engelbostel, den 30. September 2005

Ergänzung , Engelbostel den 09.04.2019